



## ABFASSUNG EINES TESTAMENTS

- Das Testament ist die letztwillige Verfügung einer Person, in der sie die Bestimmung aller ihrer Güter nach ihrem Tod erklärt.
- Durch ein Testament können Sie sicherstellen, dass sich Ihr Wille nach Ihrem Tod erfüllt. Es werden Streitigkeiten vermieden und die Teilung Ihres Erbes ist einfacher und kostengünstiger. Deshalb ist die Abfassung eines Testaments besonders ab einem gewissen Alter oder bei einem angegriffenen Gesundheitszustand empfehlenswert.
- Es gibt keine internationalen Vorschriften zur Form der im Ausland erstellten Testamente. Die meisten Länder der Europäischen Union haben jedoch ein Abkommen (Haager Abkommen, 1961) unterzeichnet, welches das Testament, das gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Wohnsitzlandes ausgefertigt ist bzw. in dem Immobilien enthalten sind, anerkennt, sodass der EU-Bürger normalerweise keine Probleme bei der Ausfertigung eines Testaments in Spanien hat.
- Für den europäischen Bürger, der Immobilien in Spanien besitzt und insbesondere, wenn er außerdem seinen Wohnsitz in Spanien hat, ist es empfehlenswert, - insofern die Gesetze seines Landes es ihm gestatten -, in Spanien ein Testament über diese Vermögenswerte zu errichten. Die Abfassung eines Testaments in Spanien ist recht kostengünstig und gewährleistet eine problemlose, spätere Aufteilung Ihrer Vermögenswerte.

## TESTAMENT IN SPANIEN

- In Spanien existieren drei Formen des Testaments: handschriftlich, verschlossen und offen.
- o **Handschriftliches Testament:** Es muss vollständig eigenhändig vom Erblasser geschrieben und unterschrieben sein. Es hat mehrere Nachteile, dazu zählen: Der Erblasser erhält keine Rechtsberatung durch den Notar. Das Testament kann verloren gehen. Es muss vor Gericht für wirksam erklärt werden, wenn der Erblasser verstirbt.
- o **Verschlossenes Testament:** Der Erblasser übergibt sein Testament dem Notar, das dieser in einem versiegelten Umschlag aufbewahrt. Dieses Testament hat ebenfalls bedeutende Nachteile, wie die fehlende Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit seines Inhalts oder die Notwendigkeit, es nach dem Ableben des Erblassers vor Gericht für wirksam erklären zu lassen.
- o **Offenes Testament:** Dies ist die übliche und empfehlenswerte Form. Es wird direkt vor dem Notar abgefasst und hat zahlreiche Vorteile:
  - Sie werden vom Notar über die gesetzliche Form beraten, um mit Ihren Vermögenswerten das zu erreichen, was Ihrem Wunsch entspricht.
  - Es ist sehr kostengünstig, die Kosten liegen normalerweise zwischen 40 und 70 Euro.
  - Das Testament wird vom Notar aufbewahrt und im Testamentsregister eingetragen und somit sichergestellt, dass sich Ihr letzter Wille erfüllt.
  - Außerdem ist nach dem Ableben des Erblassers kein Erscheinen vor Gericht notwendig, damit dessen letzter Wille wirksam wird.

## OFFENES TESTAMENT

- Um ein offenes Testament in Spanien errichten zu können, muss die Person über 14 Jahre alt und geschäftsfähig sein.
- Beim Notar haben Sie Ihre Identität durch Ihren Reisepass oder Aufenthaltsgenehmigung und die Identifikationsnummer für Ausländer (NIE) nachzuweisen und EU-Bürger haben zusätzlich den Eintragungsnachweis im Ausländerzentralregister, falls vorhanden, nachzuweisen.
- Normalerweise ist die Anwesenheit von zwei Zeugen erforderlich.
- Wenn Sie kein Spanisch sprechen oder wünschen, dass Ihr Testament auch in Ihrer Muttersprache ausgefertigt wird, müssen Sie beim Notar mit einem Dolmetscher erscheinen, der kein beeidigter Dolmetscher sein muss. Der Dolmetscher übersetzt Ihren Willen in die spanische Sprache und das Testament wird in beiden Sprachen, vorzugsweise zweiseitig ausgefertigt, wobei die vom Erblasser benutzte Sprache anzugeben ist.

- Sie können Ihr Testament so oft ändern, wie Sie möchten, indem Sie ein neues Testament abfassen, das ebenfalls registriert wird und welches das vorhergehende Testament ersetzt.
- Es ist empfehlenswert, dem Notar mitzuteilen, dass sich das Testament nur auf Ihre in Spanien gelegenen Vermögenswerte bezieht, damit er dies so vermerkt.
- Sie sollten dem Testament, das Sie in Ihrem Heimatland aufbewahren, eine Abschrift des spanischen Testaments beifügen und umgekehrt. Dies vermeidet spätere Verwirrungen. In einigen Ländern ist es außerdem möglich, das spanische Testament in das entsprechende Testamentsregister einzutragen.
- Die Staatsbürger bestimmter Länder, unter ihnen die Unterzeichnerstaaten des o.g. Haager Abkommens können über alle ihre Vermögenswerte (die in Spanien und in ihrem Heimatland gelegenen) in einem spanischen Testament verfügen. Es ist jedoch empfehlenswert, zwei Testamente aufzusetzen und diese miteinander zu verbinden.

## VORSORGEVERFÜGUNG

- Neben dem eigentlichen Testament gibt es in Spanien die Möglichkeit, eine Vorsorgeverfügung zu unterschreiben.
- Anhand dieses Dokumentes kann eine volljährige Person oder eine für volljährig erklärte minderjährige Person im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte, die von Rechtswegen nicht entmündigt worden ist, über medizinische Maßnahmen bestimmen, für den Fall, dass Sie sich in Umständen befinden sollten, die Ihnen einen freien Ausdruck Ihres Willens nicht ermöglichen. Sie kann auch über die Spende Ihrer Organe oder Ihres Körpers an die Wissenschaft bestimmen.
- Dieses Dokument kann vor einem Notar oder bei der Gesundheitsverwaltung erstellt werden und muss auf jeden Fall im entsprechenden Register eingetragen werden.

## ERBSCHAFT IN SPANIEN

- Wenn eine Person verstirbt und Vermögenswerte in Spanien hinterlässt, müssen deren Erben eine Reihe von Formalitäten erledigen und bestimmte Dokumente beibringen. Die wichtigsten Dokumente sind:
    - o Sterbeurkunde. Diese erhalten Sie beim Standesamt Ihres letzten Wohnsitzes. In Spanien müssen mindestens fünfzehn Tage seit dem Ableben des Erblassers verstrichen sein, um die Sterbeurkunde zu erhalten.
    - o Bescheinigung des Testamentsregisters, in dem vermerkt ist, ob der Verstorbene ein Testament in Spanien errichtet hat oder nicht und wenn ja, bei welchem Notar er dies getan hat (siehe Abschnitt "Behörden und Register").
    - o Oder die Lebensversicherungsbescheinigung, aus der zu entnehmen ist, ob der Verstorbene eine Lebensversicherung hatte, den Namen der Versicherungsgesellschaft und die Policennummer, zur nachträglichen Forderung der Erben.
    - o Abschrift des Testaments, wenn vorhanden, die bei dem Notariat beantragt werden kann, in der das Testament ausgestellt wurde oder bei jedem anderen Notariat. Abschrift des so genannten Erbscheins (gerichtliche Feststellung der Erben), in dem die Erben benannt werden, wenn kein Testament ausgestellt wurde. In bestimmten Fällen muss der Erbschein bei Gericht erstellt werden.
  - Wenn es sich um eine Person handelt, die die spanische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, ist es möglich, dass ein Teil der Formalitäten außerhalb Spaniens erledigt werden muss. Wenn diese Dokumente in Spanien rechtswirksam sein sollen, müssen sie mit der Apostille versehen und von einem beeidigten Übersetzer übersetzt sein.
  - Neben den bereits genannten Dokumenten ist es weiterhin erforderlich, die Dokumentation zu den Vermögenswerten des Verstorbenen beizubringen:
    - o Eigentumsurkunde der Immobilien. Es sollten auch ein unbeglaubigter Grundbuchauszug für diese Vermögenswerte und die entsprechenden Belege über die Zahlung der letzten Grundsteuer (IBI) besorgt werden.
    - o Bankbescheinigungen über die Kontensalden des Verstorbenen.
    - o Dokumentation zur Existenz von Lebensversicherungen.
    - o Dokumentation über Fahrzeuge, falls zutreffend.
- Die Erben müssen mit den genannten Unterlagen zum Notar gehen, der sie über die vorzunehmenden Maßnahmen zur Eintragung des Vermögens des Verstorbenen auf ihren Namen belehren wird.

- Es ist unbedingt zu beachten, dass Sie bei der Erbschaft von in Spanien gelegenen Gütern oder Rechten jedweder Art, einschließlich von Beträgen als Begünstigter einer Lebensversicherung, die so genannte Erbschaft- und Schenkungssteuer (ISD) zu zahlen haben.

## **ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSSTEUER (ISD)**

- Diese Steuer ist unabhängig davon zu entrichten, ob Sie in Spanien gebietsansässig sind oder nicht. Im letzten Fall ist die Vorgehensweise jedoch etwas anders.

- Die Erbschaft- und Schenkungssteuer ist mit dem Vordruck 650 bzw. 652 (vereinfachtes Verfahren) zu zahlen, der bei der Conselleria de Economía, Hacienda y Empleo [Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsdezernat] und jeder zuständigen Finanzkasse erhältlich ist bzw. auf der Website des genannten Dezernats heruntergeladen werden kann.

- Die Zahlung ist bei der Generalitat Valenciana zu entrichten, wenn der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in der Region Valencia hatte. Wenn der Verstorbene nicht in Spanien ansässig war, ist die Zahlung bei der Agencia Estatal de la Administración Tributaria [Staatliche Finanzverwaltung] mit dem Vordruck 650 zu entrichten, der von der weiter unten genannten Website heruntergeladen und per Briefpost an die angegebene Anschrift gesandt werden kann.

- Die Zahlungsfrist für die Steuer beträgt sechs Monate ab dem Tag des Ablebens der Person, die Sie beerben. Sie können eine Fristverlängerung für weitere sechs Monate beantragen. Sollte die Steuer nicht fristgerecht gezahlt werden, ist mit einer finanziellen Sanktion zu rechnen.

- Der zu zahlende Steuerbetrag wird als Prozentsatz des Werts der Vermögensgüter berechnet. Die Höhe dieses Prozentsatzes hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie Ihrem Verwandtschaftsgrad mit dem Verstorbenen oder dem Gesamtwert der Erbschaft. Sie können sich über die zu zahlenden Beträge sowie die möglichen Vergünstigungen und Abzüge in den weiter unten stehenden Gesetzestexten informieren.  
Ferner haben die Erben, falls ein Grundvermögen vorhanden ist, bei der Stadtverwaltung die so genannte Wertzuwachssteuer auf städtische Grundstücke (IIVTNU), bekannt auch unter "Plusvalía Municipal", zu bezahlen.

## **ANWENDBARE GESETZGEBUNG**

- Kapitel I, Titel III, Buch III, Código Civil [spanisches Bürgerliches Gesetzbuch], Artikel 662-743.

- Ley Hipotecaria [Hypothekengesetz], erlassen durch Dekret vom 8. Februar 1946

- Reglamento Notarial [Notarordnung], genehmigt durch Dekret vom 2. Juni 1944.

- Reglamento Hipotecario [Hypothekenordnung], genehmigt durch Dekret vom 14. Februar 1947.

- Ley 29/1987 del Impuesto sobre Sucesiones y Donaciones [Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz], vom 18. Dezember.

- Real Decreto 1629/1991 [Königliche Verordnung, mit der das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz verabschiedet wurde], vom 8. November.

- Gesetz der Generalitat Valenciana 13/1997, vom 23. Dezember, mit dem der autonome Anteil der Einkommenssteuer der abhängig Beschäftigten, Selbstständigen und Künstler und aus bestimmten Kapitalerträgen und sonstigen abgetretenen Steuern geregelt wird.

- Haager Abkommen über die Gesetzeskonflikte bei testamentarischen Verfügungen (Oktober 1961) Unterzeichnende Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien, Schweden, Irland, Polen und Slowenien.

- Basler Abkommen über die Errichtung eines einheitlichen Systems für die Eintragung von Testamenten (Mai 1972). Unterzeichnende Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Belgien, Zypern, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Portugal.

## BEHÖRDEN UND REGISTER

- Notare und Grundbuchämter von Alicante, deren Adressen in den unten stehenden Websites zu finden sind.
- Registro General de Actos de últimas voluntades [Testamentsregister] Plaza de Jacinto Benavente 3, bajo. 28012 Madrid. Telefon 91 389 53 22. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:30 Uhr und Samstag von 09:00 bis 14:00 Uhr.
- Conselleria de Economía, Hacienda y Empleo [Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsdezernat] Dirección Territorial [Territorialbehörde] Alicante. C/ Churruca nº 25. PLZ: 03003. Telefon 012. Fax: 965 126 414. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 17:00 bis 19:00 Uhr.
- Spezielles Finanzamt von Madrid der Agencia Estatal de Administración Tributaria [Staatliche Finanzverwaltung]. Oficina Nacional de Gestión Tributaria [Nationale Steuerbehörde]. Erbschaften von nicht Gebietsansässigen. C/ Guzmán el Bueno, 139. 28071 Madrid. Telefon 915 826 767. Fax: 915 826 654. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr.

## INTERESSANTE WEBADRESSEN

**Website, auf der Sie Information zur Tätigkeit der Notare und die Adressen und Telefonnummern aller Notariate Spaniens finden**

[www.notariado.org](http://www.notariado.org)

**Website des spanischen Innenministeriums (Testamentsregister):**

[www.mir.es](http://www.mir.es)

**Conselleria de Economía, Hacienda y Empleo [Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsdezernat]**

[www.gva.es/c\\_economia/web/html/home\\_c.htm](http://www.gva.es/c_economia/web/html/home_c.htm)

**Agencia Estatal de la Administración Tributaria [Staatliche Finanzverwaltung]**

[www.agenciatributaria.es](http://www.agenciatributaria.es)

**Rechtlicher Hinweis:** Die in diesem Leitfaden enthaltene Information hat rein informativen Charakter, aus dem sich keinerlei Rechte, Erwartungen und Verantwortlichkeiten für die Provinzialverwaltung Alicante ergeben.